

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



18. Jahrgang

Bernburg, den 28. Dezember 2007

Nummer 19

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben, Gemeinde Freckleben

- Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Freckleben **191**
- Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Freckleben und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Freckleben/ 07) **198**
- Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Freckleben und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Freckleben/07) **201**

Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ (Mitgliedsgemeinden: Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben, Zens)

- Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ **203**
- Genehmigung der Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ durch das Landesverwaltungsamt vom 28.12.2007 (Az.: 305.1.2-01481slk-04) **203**
- Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ **205**
- Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 28. Dezember 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Bördeland/07) **215**

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserverband „Östliche Börde“

- Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ vom 12. Dezember 2007 über die Auflösung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ (Beschluss Nr. 369-80/2007) **217**
- Genehmigung der Auflösung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 28. Dezember 2007 (Az.: 151420). **218**

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Bezug:

Salzlandkreis, Hauptamt/Kreistagsbüro, Zimmer 209 Karlsplatz 37 in
06406 Bernburg (Saale)

Bezugspreis: 1,00 EUR je Amtsblatt zuzüglich Versandkosten.
Ferner besteht die Möglichkeit der kostenlosen Einsichtnahme.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Aschersleben, Gemeinde Freckleben

• Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Aschersleben, vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Andreas Michelmann, Markt 1, 06449 Aschersleben - Stadt -

und

der Gemeinde Freckleben, vertreten durch den Bürgermeister Herr Peter Reich, Schulstraße 3, 06456 Freckleben - Gemeinde -

Der Gemeinderat der Gemeinde Freckleben hat in seiner Sitzung am 4. September 2007 beschlossen, dass die Gemeinde Freckleben nach Maßgabe des nachstehenden Vertrages in die Stadt Aschersleben eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Freckleben sind nach § 17 Abs. 1 Satz 7 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA am 22. April 2007 angehört worden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat mit Beschluss vom 25. September 2007 der Eingliederung der Gemeinde Freckleben in die Stadt Aschersleben nach Maßgabe nachstehenden Vertrages zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Freckleben folgenden

Vertrag

§ 1 Eingliederung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wird die Gemeinde Freckleben aufgelöst und in die Stadt Aschersleben eingegliedert.

§ 2 Rechte der Bürger und Einwohner

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Hauptwohnsitzes und des Aufenthaltes in Freckleben auf die Dauer des Hauptwohnsitzes oder des Aufenthaltes in Aschersleben angerechnet.
2. Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Freckleben werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Aschersleben. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Aschersleben.
3. Den übrigen Einwohnern bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
4. Die öffentlichen Einrichtungen von Aschersleben stehen den Einwohnern von Freckleben im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Aschersleben zur Verfügung.
5. Sollten sich durch die Eingliederung von Freckleben amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung von Freckleben erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Aschersleben.
6. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich einmal wöchentlich eine Sprechstunde der Verwaltung (Bürgerbüro) in der Ortschaft Freckleben durchzuführen. Diese

soll von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden.

§ 3

Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Freckleben gilt als Ortschaftsbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft Freckleben, darunter die Worte "Stadt Aschersleben" stehen.
3. Die Ortschaft und die Vereine in der nunmehrigen Ortschaft dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

§ 4

Ortschaftsverfassung

Für die eingegliederte Gemeinde wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Freckleben sind gem. § 86 Abs. 4 GO LSA bis zum Ablauf ihrer laufenden restlichen Amtszeit die Ortschaftsräte der eingegliederten Gemeinde.

Der Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Die Regelungen nach Satz 1 bis 3 werden in die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben aufgenommen. Der bisher ehrenamtliche Bürgermeister wird gem. § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode - längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates - nach der Neubildung Ortsbürgermeister der Ortschaft Freckleben.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, das kulturelle Eigenleben und das örtliche Brauchtum der einzugliedernden Gemeinde Freckleben zu erhalten. Sie soll sich auch wei-

terhin frei und ungehindert entfalten können. Hierzu überträgt die Stadt Aschersleben durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur Erledigung:

- die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft Freckleben
- die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen
- die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums
- die Förderung der örtlichen Vereinigungen
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen sowie die Veräußerung von beweglichem Vermögen

Die dafür notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben veranschlagt. Vor Beschlussfassung zur Haushaltssatzung ist der Ortschaftsrat zu den die Ortschaft berührenden Angelegenheiten anzuhören.

2. Die Stadt Aschersleben wird alle in der Ortschaft vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen unterstützen. Dafür werden dem Ortschaftsrat jährlich 11.000,00 Euro zur Verfügung gestellt.
3. Dem Ortschaftsrat werden jährlich 1.500,00 Euro als Verfügungsmittel überlassen.
4. Folgende Angelegenheiten die ausschließlich die Ortschaft Freckleben

betreffen, können nur nach Anhörung des Ortschaftsrates entschieden werden:

- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
 - Erlass, Aufhebung und Änderungen von Satzungen und Verordnungen
 - Bestellung des Ortswehrleiters
 - Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
5. Vor Entscheidung folgender Angelegenheiten ist das Einvernehmen des Ortschaftsrates herzustellen:
- Pflege des Ortsbildes
 - Unterhaltung von Wirtschaftswegen
 - Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielflächen und Grünanlagen
 - alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft
6. Die in Ziffer 2 und 3 genannten finanziellen Zuwendungen werden in der dort genannten Höhe bis zum Ablauf des 31.12.2012 garantiert.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Aschersleben tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Freckleben an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und

privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der eingegliederten Gemeinde an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Aschersleben über. Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

2. Die Mitgliedschaften der einzugliedernden Gemeinde in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen, die Verträge und Kapitalbeteiligungen der einzugliedernden Gemeinde ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung, die ausdrücklicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der eingegliederten Gemeinde Freckleben geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Aschersleben über.

§ 7 Ortsrecht

1. Im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Freckleben gilt das bisherige, in der Anlage 3 aufgeführte Ortsrecht, soweit es nicht durch die Eingliederung gegenstandslos geworden ist, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Vereinbarung im bisherigen Geltungsbereich fort, bis es durch neues Ortsrecht wirksam ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.
2. Die Anpassung des Ortsrechts, das nicht in der Anlage 3 erfasst ist, wird durch das Recht der Stadt Aschersleben spätestens bis zum 31. Dezember 2008 ersetzt.
3. Soweit nach der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der einzugliedernden Gemeinde Freckleben nicht besteht, gilt das Ortsrecht der Stadt Aschersleben nach entsprechender Verkündung.

4. Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hauptsatzung dahin gehend zu ändern, dass die Belange der eingegliederten Ortschaft Freckleben berücksichtigt werden.
5. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt und fortentwickelt. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
6. In Freckleben werden Straßenausbaubeiträge auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Freckleben vom 04.02.2003 erhoben. Das Gebiet der Gemeinde Freckleben bildet eine eigene Abrechnungseinheit.
7. Es wird sichergestellt, dass der Friedhof in Freckleben eine eigene Abrechnungseinheit bildet.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Eingliederung finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 20.000,00 Euro hinausgehen, nur in Abstimmung mit der Stadt Aschersleben neu eingehen. Sie wird sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der Stadt Aschersleben Nachteile bringen könnten.
2. Über alle vor Beginn der Verhandlungen zum Gebietsänderungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Einglie-

derung eingegangenen Verpflichtungen, anhängigen Rechtsstreitigkeiten bzw. ungeklärten Rechtsverhältnisse verpflichten sich die vertragsschließenden Seiten zu gegenseitiger und uneingeschränkter Information.

3. Haushaltsreste aus nicht fertig gestellten Investitionen werden nach Gegenrechnung von eventuellen Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

§ 9 Steuern

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich, die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer für das Gebiet der dann eingegliederten Gemeinde Freckleben durch Satzung in den einzelnen Jahren wie folgt festzusetzen:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
2008	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2009	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2010	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2011	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.
2012	280 v. H.	300 v. H.	200 v. H.

§ 10 Investitionen

1. Die Stadt Aschersleben wird die zum Zeitpunkt der Eingliederung in der Rücklage der einzugliedernden Gemeinde vorhandenen Mittel für Investitionen in der dann eingegliederten Gemeinde verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich den Kanal- und Straßenbau in der Schul-/Bahnhofstraße, Straße der Freundschaft, Im Winkel, Wickenbreite und Am Schlossberg bis Dezember 2012 fertig zu stellen. Bei der Nichtgewährung von Fördermitteln verschieben sich die Baumaßnahmen entsprechend.

3. Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich neue Straßen in dem Baugebiet Alte Siedlung anzulegen.
4. Weiterhin ist die Stadt Aschersleben für die dauerhafte Instandhaltung folgender Straßen und Wege verantwortlich: Leegerweg bis Leegerweg 1, Winzersteg, Arnstedter Straße bis zur Flurgrenze Arnstedt, Auf dem Schloss, Moritzkirchhof, Bossenberg, Ochsenegasse und der Weg zum Sportplatz.
5. Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Aschersleben die Burganlage Freckleben weiterzuentwickeln. Dazu wird sie den Bergfried 1 (Flst. 122) sowie die im Zusammenhang stehenden Flächen vom Land Sachsen-Anhalt erwerben. Auf der Grundlage einer mit dem Heimatverein Freckleben zu schließenden Vereinbarung wird die Stadt Aschersleben Zuschüsse entsprechend der Anlage 4 leisten. Für die baulichen Maßnahmen in den Folgejahren wird die Stadt Aschersleben, bei Gewährung von Fördermitteln, den zu erbringenden Eigenanteil bereit stellen.
6. Die Stadt Aschersleben wird die Trauerhalle auf dem Friedhof in Freckleben instandsetzen.

§ 11 Personalübergang

1. Die Übernahme des Beschäftigten der einzugliedernden Gemeinde Freckleben richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Er ist verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes hat er nicht.
2. Die einzugliedernde Gemeinde wird vom Abschluss dieses Vertrages bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtli-

chen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Stadt Aschersleben vornehmen.

3. Der Gemeindearbeiter verbleibt mit der gesamten Technik in der Ortschaft Freckleben. Er ist Beschäftigter des Bauwirtschaftshofes und bekommt von seiner dienstvorgesetzten Stelle, in Absprache mit dem Ortsbürgermeister, seine Arbeitsaufträge.

§ 12 Kindertagesstätte

Die Stadt Aschersleben tritt in den Vertrag mit dem Träger der Einrichtung „Kinderland Freckleben e. V.“ als Rechtsnachfolger ein. Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig vom tatsächlich bestehenden Bedarf. Eine Schließung der Kindereinrichtung oder ein Wechsel der Trägerschaft bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.

§ 13 Gewährleistung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Aschersleben obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung des Brandschutzgesetzes vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der einzugliedernden Gemeinde Freckleben besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Aschersleben fort.
3. Der bisherige Gemeindeführer wird Ortswehrleiter der Ortschaft Freckleben.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten, Sonstiges

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und mit dem Willen der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Partner verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame zu nutzen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises zum 01. Januar 2008 - in Kraft.

Aschersleben, den 26. September 2007

gez. Michelmann (Siegel)
Stadt

Freckleben, den 26. September 2007

gez. Reich (Siegel)
Gemeinde

Anlage 1 Mitgliedschaften, Beteiligungen und Verträge der Gemeinde Freckleben

a) Mitgliedschaften und Beteiligungen:

1. enviaM
2. MIDEWA
3. Unterhaltungsverband Wipper-Weida
4. Unterhaltungsverband Zieht- Fuhne
5. Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
6. Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
7. Tierschutzverein Aschersleben e. V.

b) Verträge:

1. Kinderland Freckleben e.V.
2. Heimatverein Freckleben e. V.
3. SV Freckleben
4. Anglerverein
5. Immobiliengesellschaft Olbrich
6. Pacht - und Nutzungsverträge
7. Dienstleistungsvertrag Betriebsführung mit dem Eigenbetrieb Abwasser ASL
8. Nutzungsverträge Garten in der Wipperaue
9. Fa. Achtert, Entsorgung dezentrale Abwasseranlagen

Anlage 2 Bewegliches und unbewegliches Vermögen

a) Gemeindeeigene Grundstücke:

- Schulstraße 3 (Kita , Büroräume, Gemeindesaal, 2 Wohneinheiten)
- Straße der Freundschaft Nr. 8 (3 Wohneinheiten)
- Arnstedter Straße 16
- Arnstedter Straße 20 (5 Wohneinheiten)
- Auf dem Schloss 6-8 (4 Wohneinheiten)
- Burganlage Freckleben (anteilig)

- Feuerwehr (Am Bahnhof)
- Jugendklub (Dorfstraße)
- Sportplatz mit Sportlerheim
- Kinderspielplatz (Am Bahnhof)
- Wickenbreite
- Feldwege
- Pachtland
- Dorfplatz
- Schloßteiche
- Straßen, Wege, Plätze
- Alte Gartenanlage
- sowie das gesamte Eigentum zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung der Gemeinde Freckleben

b) Zentrales Abwassernetz einschließlich Pumpstation

c) Bewegliches Vermögen:

- Iseki Traktor mit Anhänger und Zubehör
- Multicar
- Rasenmäher
- Feuerwehrauto und Technik (gemäß Inventarliste)
- Werkzeuge und Geräte Bauhof (gemäß Inventarliste)

Inventarliste Feuerwehrauto und Technik

1 TSF-W mit Normbelastung Baujahr 2000
 Fahrgestell: Mercedes Aufbau: Schlingmann
 Weitere Beladung: 2Tragkraftspritzen 8/8
 Baujahr 2000
 Hersteller: Jöhstadt

1Notstromaggregat 6
 kVA Hersteller:
 ENDRESS

1 Werkzeugkasten DIN
 14881

3 Handsprechfunkgeräte
 2m GP 300 Baujahr ca.
 1994

2 Handsprechfunkgeräte
 2m GP 900-11b Baujahr
 2003

2 Handlampen Bosch
 Baujahr ca. 1995

1 Handlampe HALO Bau-
 jahr 2003

1 Rettungstrage

1 Schlauchtransportanhänger nach TGL Baujahr ?
 Bestückt mit B-Schläuche

1 Tragkraftspritzenanhänger nach TGL Baujahr ?

1 MTW Baujahr 1996 Modell VW T4
 Beladung: 2 Handsprechfunkgeräte 2 m GP
 900-11b Baujahr 2006
 3 Handscheinwerfer HALO 4 Bau-
 jahr 2006

15 C-Schläuche
 17 B-Schläuche
 6 Wathosen
 1 Tauchpumpe 220V 400l/min
 1 Kfz-Batterieladeerhaltungsgerät 12/24 V
 2 Kfz-Batterieladeerhaltungsgeräte 12 V
 1 Handsprechfunkgerät 4m Motorola MX
 3013 Baujahr ca. 1994
 2 Handscheinwerfer HALO 4
 14 Pulver-Handfeuerlöscher 6 kg
 15 Feuerpatschen
 3 Einreißhaken Marke Eigenbau
 1 Leiter Aluminium ausschiebbar 12 m
 1 Hochdruckreiniger „Kärcher“
 16 Atemschutzmasken „Dräger“
 12 Feuerwehrsicherheitsgurte
 4 Feuerwehrbeile
 39 Feuerwehrschutzhelme
 39 Paar Feuerwehrschutzstiefel
 26 Feuerwehrjacken HuPf 1
 24 Feuerwehrhosen HuPf 2
 10 Feuerwehrschutzhandschuhe HuPf
 ca. 30 Dienstbekleidung vollständig

Inventarliste Werkzeuge und Geräte Bauhof

1 Kettensäge
 2 Freischneider
 1 Notstromaggregat
 1 Schweißgerät
 1 Kreissäge
 1 Boschhammer
 1 Handkreissäge
 1 Bohrmaschine
 1 Akkuschauber
 1 Laubsauger
 1 Heckenschere
 diverse Kleingeräte

Anlage 3

Fortgeltendes Ortsrecht der Gemeinde Freckleben

- Hundesteuersatzung der Gemein-
de Freckleben vom 16. Oktober
2001
- Abwasserbeseitigungssatzung der
Gemeinde Freckleben vom 23. Au-
gust 2006
- Satzung über die Erhebung von
Abgaben für die zentrale Abwas-

serbeseitigung der Gemeinde Freckleben (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung) vom 23. August 2006

- Satzung der Gemeinde Freckleben über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 18. Dezember 2006
- Satzung zur Nutzung des Gemeindevaals der Gemeinde Freckleben vom 11. Dezember 2001
- Satzung über die Benutzung des Spielplatzes Freckleben vom 18. November 2003
- Friedhofssatzung für die Gemeinde Freckleben vom 9. November 1999
- Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Freckleben vom 5. Februar 2002
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Freckleben vom 04. Februar 2003
- Sondernutzungsgebührensatzung vom 16. Oktober 2001
- Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16. Oktober 2001
- Satzung zur Regelung der Ordnung und Sauberkeit öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Freckleben vom 19. November 1997
- Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Freckleben vom 5. Februar 2002
- Satzung über den Kostenersatz für Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Freckleben (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vom 18. November 2003

Anlage 4

Zuschüsse an den Heimatverein Freckleben für Investitionen

2008	95.000 Euro
2009	70.000 Euro

- **Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Freckleben und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Freckleben/07)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich mit Ausnahme der Regelungen in § 2 Nr. 6, § 5 Nr. 5, § 11 Nr. 3 sowie in § 12 Satz 3 des Gebietsänderungsvertrages den von den Bürgermeistern unterzeichneten Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Freckleben vom 26.09.2007 und der Stadt Aschersleben vom 26.09.2007 über die Eingemeindung der Gemeinde Freckleben in die Stadt Aschersleben mit Wirkung zum 01. Januar 2008.

Begründung:

Mit Antrag vom 11. Oktober 2007 wurde der o. g. Gebietsänderungsvertrag der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in der Gemeinde Freckleben am 22. April 2007 stattgefunden.

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben stimmte am 25. September 2007 und der Gemeinderat der Gemeinde Freckleben am 16. Juli 2007 dem Gebietsänderungsvertrag zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen einer Eingemeindung der o. g. Gemeinde in die Stadt Aschersleben nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die vertraglichen Regelungen sind mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Regelungen nicht zu beanstanden:

§ 2 Nr. 6

Die Stadt Aschersleben verpflichtet sich einmal wöchentlich eine Sprechstunde der Verwaltung (Bürgerbüro) in der Ortschaft Freckleben durchzuführen, welche von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden soll.

§ 2 Nr. 6 des Gebietsänderungsvertrages verstößt gegen § 86 Abs. 2 GO LSA und ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 GO LSA kann eine örtliche Verwaltung eingerichtet werden, jedoch obliegt deren Einrichtung, Ausgestaltung und Aufhebung dem Bürgermeister der Gemeinde im Rahmen seines Organisationsrechts gem. § 63 Abs. 1 GO LSA. Die Einrichtung einer örtlichen Verwaltung kann folglich nicht Gegenstand einer Vereinbarung im Rahmen einer Eingemeindung nach § 18 Abs. 1 GO LSA sein, weil es sich nicht um Kompetenzen des Gemeinderates handelt.

§ 5 Nr. 5

Vor Entscheidung folgender Angelegenheiten ist das Einvernehmen des Ortschaftsrates herzustellen:

- Pflege des Ortsbildes
- Unterhaltung von Wirtschaftswegen
- Pflege und Benutzung der Einrichtungen der Kultur- und Gemeinschaftspflege, Sportanlagen, Kinderspielplätze und Grünanlagen
- alle anderen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Ortschaft.

§ 5 Abs. 5 des Gebietsänderungsvertrages verstößt gegen § 87 Abs. 1 GO LSA und ist somit ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

Gem. § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA steht dem Ortschaftsrat ausschließlich ein Anhörungsrecht in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu. Die Herstellung des Einvernehmens – wie in Nr. 5 geregelt – geht über die gesetzlich festgelegten Kompetenzen des Ortschaftsrates hinaus. Die Regelung ist daher von der Genehmigung auszunehmen. Denn die satzungsrechtliche Regelung würde bedeuten, dass der Gemeinderat in den genannten Angelegenheiten die vorherige Zustimmung (Einvernehmen) einholen müsste und ohne diese Zustimmung keine Entscheidung treffen dürfte.

§ 11 Nr. 3

Der Gemeindearbeiter verbleibt mit der gesamten Technik in der Ortschaft Freckleben. Er ist Beschäftigter des Bauwirtschaftshofes und bekommt von seiner dienstvorgesetzten Stelle, in Absprache mit dem Ortsbürgermeister, seine Arbeitsaufträge.

§ 11 Nr. 3 des Gebietsänderungsvertrages verstößt gegen § 63 Abs. 1 GO LSA und ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 63 Abs. 1 GO LSA obliegt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung dem Bürgermeister. Darunter fallen insbesondere die Aufgabenverteilung und die Aufgabenzuweisungen an die Gemeindebediensteten. Insofern obliegt die Entscheidung über den Einsatz der Gemeindearbeiter alleinig dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben, welche nicht durch einen Vertrag abgedungen werden kann.

§ 12 Satz 3

Eine Schließung der Kindereinrichtung oder ein Wechsel der Trägerschaft bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates;

§ 12 Satz 3 des Gebietsänderungsvertrages verstößt gegen § 87 Abs. 1 GO LSA

und ist daher ebenfalls von der Genehmigung auszunehmen.

Gemäß § 87 Abs. 1 GO LSA hat der Ortschaftsrat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlags- und Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen. Somit liegt die endgültige Entscheidung über alle Angelegenheiten der Ortschaft, ausgenommen solche, die durch Hauptsatzung gemäß § 87 Abs. 2 GO LSA der Ortschaft zur Erfüllung übertragen worden sind, beim Stadtrat der Stadt Aschersleben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Versagung der Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Justizzentrum Magdeburg; Verwaltungsgericht Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Übrigen kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Hinweise zu dem Gebietsänderungsvertrag:

Bezüglich § 4 Satz 5 des Vertrages wird darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 58 Abs. 1 b Satz 1 GO LSA dahin auszulegen ist, dass dies auch im Fall der Eingemeindung gilt.

Zu § 5 Nr. 1 Satz 5 des Vertrages wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „berührende“ Angelegenheiten entsprechend der Regelung des § 87 Abs. 1 Satz 3 GO LSA, wonach eine Anhörung in allen „wichtigen“ Angelegenheiten die die Ortschaft betreffen zu erfolgen hat, auszulegen ist.

Des Weiteren wird zu § 5 Nr. 2, 3 und 6 sowie § 10 Nr. 2, 3, 5 und 6 des Vertrages darauf hingewiesen, dass sich die Haushaltstätigkeit der Stadt Aschersleben an

den haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu orientieren hat. Insbesondere ist dies vor dem Hintergrund des anzustrebenden Haushaltsausgleiches der aufnehmenden Gemeinde zu werten und begründet damit keine Verpflichtung.

Gemäß § 5 Nr. 3 des Vertrages erteile ich den Hinweis, dass die Verfügungsmittel vom hauptamtlichen Bürgermeister über den Ortsbürgermeister dem Ortschaftsrat zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 7 Nr. 1 des Vertrages wird der Hinweis erteilt, dass vor dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) die Fortgeltung des Ortsrechts nicht unbegrenzt zuzulassen ist, sondern innerhalb von 5 Jahren nach der Gebietsänderung anzupassen ist (vgl. Klang/Gundlach, Kommentar GO LSA, 2. Auflage, Rd.Nr. 2 zu § 18).

Bezüglich des § 7 Nr. 6 und 7 des Vertrages wird darauf hingewiesen, dass dies nur für eine Übergangszeit von maximal 5 Jahren gelten kann, da spätestens bis zu diesem Zeitpunkt das Ortsrecht nach einer Eingemeindung anzupassen ist. In der zu beschließenden einheitlichen Straßenausbaubeitragsatzung kann das Gebiet Freckleben als eigene Abrechnungseinheit festgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Friedhofsgebührensatzung.

Zu § 10 Nr. 4 des Vertrages wird der Hinweis erteilt, dass diese Verantwortung insgesamt – nicht nur für die aufgelisteten Straßen und Wege – besteht.

Allgemeine Hinweise:

1. Diese Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Stadt Aschersleben und die Gemeinde Freckleben ihr durch Beschlüsse des Stadtrates Aschersleben und des Gemeinderates Freckleben beitreten. Die Beitrittsbeschlüsse sind dem Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.
2. Nach den Beschlussfassungen sind der Gebietsänderungsvertrag, die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde sowie die ausgefertigten Beitrittsbeschlüsse im Amtsblatt des Salz-

landkreises öffentlich bekannt zu machen.

Eine Änderung oder Anpassung des Gebietsänderungsvertrages hinsichtlich der erteilten Hinweise ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche (Siegel)

- **Beitrittsbeschlüsse zur Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Freckleben und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd. Freckleben/07)**

Stadt Aschersleben:

Der Stadtrat Aschersleben hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadt Aschersleben tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises zum Gebietsänderungsvertrag Freckleben/ Aschersleben vom 30. November 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd. Freckleben/07) bei und verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen.

Aschersleben, den 19. Dezember 2007

gez. Michelmann (Siegel)
Oberbürgermeister

Gemeinde Freckleben:

Der Gemeinderat Freckleben hat in seiner Sitzung am 27. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Freckleben tritt der in der Anlage beigefügten Genehmigung des Salzlandkreises vom 19. Dezember 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd. Freckleben/07) bei und verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen.

Freckleben, den 27. Dezember 2007

gez. P. Reich (Siegel)
Bürgermeister

Genehmigung des Beitrittsbeschlusses durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 28.12.2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Freckleben/07)

Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Freckleben und der Stadt Aschersleben durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 19. Dezember 2007 (Az: 151300- Gebietsänd.Freckleben/07)

hier: Genehmigung des Beitrittsbeschlusses zur o. g. Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages

Auf Ihren Antrag vom 28. Dezember 2007 genehmige ich Ihnen analog § 53 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung den vom Gemeinderat Freckleben am 27. Dezember 2007 gefassten Beitrittsbeschluss zum Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Freckleben und der Stadt Aschersleben.

Begründung:

I.

Mit Bescheid vom 19. Dezember 2007 wurde der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Freckleben und der Stadt Aschersleben, mit Ausnahme der im Genehmigungsbescheid aufgeführten vertraglichen Regelungen, vom Salzlandkreis genehmigt. Diese Genehmigung erlangt erst Wirksamkeit, wenn die Gemeinde Freckleben und die Stadt Aschersleben ihr durch Beschlüsse des Gemeinderates Freckleben und des Stadtrates Aschersleben beitreten.

In der Sitzung des Gemeinderates Freckleben wurde der Beitrittsbeschluss am 27. Dezember 2007 gefasst.

Der Beitrittsbeschluss des Gemeinderates Freckleben ist entsprechend § 53 Abs. 3 GO LSA genehmigungspflichtig.

II.

Im Wege der Ersatzvornahme hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises mit Bescheid vom 27. November 2007 anstelle des Gemeinderates Freckleben per Beschluss festgestellt, dass alle 10 gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates Freckleben mit sofortiger Wirkung aus dem Gemeinderat ausgeschieden sind.

Das eingeleitete Nachrückverfahren gemäß § 41 Abs. 3 GO LSA hat ergeben, dass nur zwei nächste festgestellte Bewerber in den Gemeinderat Freckleben nachrücken konnten.

Wenn ein Nachrücken von Bewerbern nicht möglich ist, weil die Listen der Wahlvorschläge erschöpft sind, und die Zahl der Gemeinderäte auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder gesunken ist, wäre in der Regel eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

Da sich aber die Gemeinde Freckleben zum 31. Dezember 2007 auflöst, ist eine Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat durchzuführen.

Der Gemeinderat Freckleben besteht zurzeit wie oben aufgeführt aus zwei Gemeinderatsmitgliedern und dem Bürgermeister. Diese sind gemäß § 53 Abs. 1 GO LSA bis zur Durchführung der Ergänzungswahl gemäß § 41 Abs. 4 GO LSA in der Lage, wirksame Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen.

Beschlussfähig ist der Gemeinderat gemäß § 53 Abs. 1 GO LSA, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mitglieder i. S. d. Vorschrift sind die stimmberechtigten Mitglieder. Dies sind zunächst die ehrenamtlichen Mitglieder, deren Zahl sich für den Gemeinderat nach § 36 Abs. 3 GO LSA bestimmt und dem Bürgermeister. Nach Sinn

und Zweck der Vorschrift ist jedoch die Zahl der tatsächlich besetzten Mandate entscheidend. Konnten bei der Wahl nicht alle Sitze im Gemeinderat besetzt oder wie hier nach Ausscheiden der Gemeinderäte freigewordene Sitze nicht durch einen nächst festgestellten Bewerber besetzt werden, bleiben die nunmehr unbesetzten Sitze bei der Prüfung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.

Aufgrund dieser Tatsache ist die Arbeitsfähigkeit des Gemeinderates der Gemeinde Freckleben bis zur Durchführung der Ergänzungswahl gegeben.

Da die Gefährdungslage bei einer solchen Konstellation nicht verkannt wird, erscheint hier ein darüber hinaus gehender kommunalrechtlicher Schutz der Gemeinde Freckleben analog der Regelung des § 53 Abs. 3 S. 2 GO LSA abzuleitenden Genehmigungspflicht zur Kontrolle der Gemeinde geboten. Dabei wird berücksichtigt, dass die Kommunalaufsicht zum gemeindefreundlichen Verhalten verpflichtet ist. Denn die Kommunalaufsicht hat sich bei der Genehmigungserteilung allein auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung zu beschränken und ist zur Genehmigungserteilung verpflichtet, wenn keine Rechtsverstöße festgestellt werden können.

Da Rechtsverstöße nicht festgestellt werden konnten, ist die Genehmigung zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez. Härtge (Siegel)

Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ (Mitgliedsgemeinden: Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben, Zens)

- **Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“**

Auf der Grundlage des § 84 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, schließen die nachstehend genannten Gemeinden folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“.

1. Die Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens lösen die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ mit Inkrafttreten der Bildung der Einheitsgemeinde mit den Gemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben und Zens auf.
2. Die Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ ist mit der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes als obere Kommunalaufsichtsbehörde im amtlichen Verkündungsblatt des Salzlandkreises zu veröffentlichen. Sie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Ort und Datum der Ausfertigung Unterschrift/Siegel

Gemeinde Biere
27.12.2007

gez. Peter Buchwald (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Eggersdorf
27.12.2007

gez. Klaus Ungewitter (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Eickendorf
27.12.2007

gez. Bernd Nimmich (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Großmühligen
27.12.2007

gez. Ute Möbius (Siegel)
Bürgermeisterin

Gemeinde Kleinmühligen
27.12.2007

gez. Walter Perniok (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Welsleben
27.12.2007

gez. Steffen Kaden (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Zens
27.12.2007

gez. Dr. Frank Ahrend (Siegel)
Bürgermeister

- **Genehmigung der Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ durch das Landesverwaltungsamt vom 28.12.2007 (Az.: 305.1.2-01481slk-04)**

Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Südöstliches Bördeland"

Auf Antrag der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ vom 28.12.2007 ergeht folgender

Bescheid:

1. Die Vereinbarung über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde „Bördeland“ genehmigt.

2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Begründung:

Zu 1.)

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft "Südöstliches Bördeland" legten am 28.12.2007 die Vereinbarung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Südöstliches Bördeland" vor. Im Rahmen dieser Vereinbarung wurde die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft einvernehmlich festgelegt.

Die Beschlüsse liegen wie folgt vor:

Gemeinde Biere	Beschluss-Nr.:99-707/2007 vom: 27.12.2007
Gemeinde Eggersdorf	Beschluss-Nr.:X-036/2007 vom: 27.12.2007
Gemeinde Eickendorf	Beschluss-Nr.:02-08/2007 vom: 27.12.2007
Gemeinde Großmühligen	Beschluss-Nr.:33-09/2007 vom: 27.12.2007
Gemeinde Kleinmühligen	Beschluss-Nr.:02-10/2007 vom: 27.12.2007
Gemeinde Welsleben	Beschluss-Nr.:X-046/2007 vom: 27.12.2007
Gemeinde Zens	Beschluss-Nr.:02-10/2007 vom: 27.12.2007.

Mit Vorlage der beschlossenen und von allen Mitgliedsgemeinden gesiegelten und unterzeichneten Vereinbarung stellten alle Beteiligten konkludent den Antrag auf Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Südöstliches Bördeland".

Gem. § 84 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993(GVBl. LSA S. 568) in der

zurzeit gültigen Fassung können Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft deren Auflösung vereinbaren. Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist der entgegengesetzte Rechtsakt zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft und bedarf daher der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.

Gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 GO LSA bedarf die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft der Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 134 Abs. 1 Satz 2 GO LSA das Landesverwaltungsamt.

Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft ist die rechtliche Konsequenz des geschlossenen Gebietsänderungsvertrages zur Bildung der Einheitsgemeinde „Bördeland“.

Die Prüfung der o.g. Auflösungsvereinbarung ergab, dass die Regelungen der Lösungsvereinbarungen inhaltlich nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen und die Beschlüsse formell rechtmäßig zustande gekommen sind.

Die formell und materiell rechtmäßige Vereinbarung wurde von allen Beteiligten unterzeichnet. Die Genehmigung zur Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft "Südöstliches Bördeland" zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages zur Bildung Einheitsgemeinde „Bördeland“ ist gem. § 84 Abs. 1 Satz 2 GO LSA zu erteilen.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch

beim Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Harms

- **Gebietsänderungsvereinbarung zur Bildung einer Einheitsgemeinde aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“**

Gebietsänderungsvereinbarung

Aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen -Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der z. Zt. geltenden Fassung haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Biere	am: 27.12.2007
b) Eggersdorf	am: 27.12.2007
c) Eickendorf	am: 27.12.2007
d) Großmühlingen	am: 27.12.2007
e) Kleinmühlingen	am: 27.12.2007
f) Welsleben	am: 27.12.2007
g) Zens	am: 27.12.2007

beschlossen, dass ihre Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ aufgelöst und nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Bördeland“ vereinigt werden.

Die Bürger der Gemeinden a) bis g) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 5 GO LSA i. V m. § 55 KWG LSA angehört worden.

In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehende Vereinbarung zur Gebietsänderung.

§ 1 Neubildung der Gemeinde

1. Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung werden die bisher selbständigen Gemeinden

- a) Biere
- b) Eggersdorf
- c) Eickendorf
- d) Großmühlingen
- e) Kleinmühlingen
- f) Welsleben
- g) Zens

aufgelöst.

2. Die neue Gemeinde „Bördeland“ umfasst das Gebiet der bisherigen Gemeinden a) bis g). Die bisherigen selbständigen Gemeinden a) bis g) werden Ortschaften der neuen Gemeinde „Bördeland“.
3. Mit der Bildung der neuen Gemeinde „Bördeland“ wird zugleich die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ aufgelöst.
4. Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz im Ortsteil „Biere“.

§ 2 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Bördeland“.
2. Die Gemeinde „Bördeland“ wird die Übernahme des Wappens und der Flagge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft beantragen.
3. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Gemeindennamen als „Ortsteilnamen“ weiter.
4. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Gemeinde Bördeland“ steht.

Die nunmehrigen Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 3

Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis g) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Gemeinde „Bördeland“ angerechnet.
2. Die Einwohner aller aufgelösten Gemeinden haben die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 4

Gemeinderat, Ortschaftsverfassung

1. Zur Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit wird bis zur Neuwahl des Gemeinderates ein beschließender geschäftsführender Ausschuss (GA) gebildet. In diesen Ausschuss wählt und entsendet jeder bisherige Gemeinderat der aufgelösten Gemeinden je angefangene Eintausendfünfhundert-Einwohner ein Gemeinderatsmitglied und zusätzlich den bisherigen Bürgermeister. Für Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des GA erforderlich.
 - 1.1 Auf Verlangen von mehr als 1/3 der Mitglieder des GA ist eine Gesamtversammlung aller Mitglieder der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister mit beschließender Stimme einzuberufen. Für Beschlüsse der Gesamtversammlung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bis zur Neuwahl des Bürgermeisters der Gemeinde „Bördeland“ nimmt die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten VGem „Südöstliches Bördeland“ in Abstimmung und im Benehmen mit den

Ortsbürgermeistern die Befugnisse des Bürgermeisters der Gemeinde „Bördeland“ wahr. Im Fall der Verhinderung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ nimmt der bisherige Bürgermeister der Gemeinde Welsleben die Befugnisse wahr.

3. Für die neu gebildeten Ortsteile werden die Ortschaftsverfassungen nach §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Bis zur Neuwahl der Ortschaftsräte nehmen die Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Ortsbürgermeister der nunmehrigen Ortschaften werden zunächst die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden. Die Regelungen nach Satz 1 und 2 werden in die Hauptsatzung der Gemeinde „Bördeland“ aufgenommen.

§ 5

Wahrung der Eigenart

1. Die Gemeinde „Bördeland“ wird gewährleisten, den Charakter und das örtliche Brauchtum (Heimatfeste, Weihnachts- und spezifische andere traditionelle Märkte, Dorffeste, Auszeichnungsveranstaltungen, Ehrungen, Jubiläen, Vereinsunterstützungen) der aufzulösenden Gemeinden zu erhalten. Hierzu überträgt die Gemeinde „Bördeland“ durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten folgende Aufgaben gemäß § 87 (2) GO LSA zur Erledigung:
 - Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 - die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen, Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
- im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
- bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
- Pflege vorhandener Partnerschaften.

Die dafür notwendigen Mittel werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Neben den in den Haushalt einzustellenden Pflichtaufgaben soll für die freiwilligen Leistungen jährlich ein Betrag von 5,00 €/ pro Einwohner unter Beachtung eines erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen eingestellt werden.

Die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

2. Die Gemeinde „Bördeland“ wird Bestand und Betrieb folgender in den aufzulösenden Gemeinden a) bis g) vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften übernehmen:

2.1. Kindertagesstätten/ Jugendclubs/ Jugendfreizeitzentren/ Senioreneinrichtungen

Die Gemeinde „Bördeland“ wird Träger der Kindertagesstätten der aufzulösenden Gemeinden, welche sich in kommunaler Trägerschaft befinden.

Die Gemeinde „Bördeland“ bezuschusst die sich in freier Trägerschaft befindlichen Kindertagesstätten im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen.

Bei beabsichtigter Schließung oder Änderung der Trägerschaft ist der jeweilige Ortschaftsrat vor der Entscheidung zu hören.

2.2. Sportanlagen wie Sportplätze und deren Einrichtungen sowie Sporthallen und Sportvereine

Bei der Bewirtschaftung, Vergabe und Belegung sowie geplanten Veränderungen der materiellen Grundlagen, z. B. Verträge oder Vereinbarungen, ist der jeweilige Ortschaftsrat anzuhören.

2.3. Kommunale Friedhöfe

Die kommunalen Friedhöfe gehen in die Trägerschaft der Einheitsgemeinde über, die deren Bewirtschaftung nach Anhörung der Ortsräte und Ortsbürgermeister ausführt. Zur Friedhofsgestaltung und dazu erforderlichen Organisationsfragen und Satzungsrecht sind die Ortsräte zu hören und haben ein Vorschlagsrecht. Sofern nicht übergeordnetes Recht oder Gesamtinteressen aller Ortsteile entgegen stehen, soll den Ortsräten dabei gefolgt werden.

2.4. Bauhöfe

Die Gemeinde „Bördeland“ übernimmt alle bestehenden Bauhöfe der aufzulösenden Gemeinden a) bis g) und deren Aufgaben in einen zentralen Bauhof.

Der zentrale Bauhof der Gemeinde Bördeland hat in allen Ortsteilen die erforderlichen Leistungen personell und materiell im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel abzusichern.

2.5. Kommunale Wohnungen

Das Kommunale Wohneigentum der aufzulösenden Gemeinden a) bis g) geht auf die Gemeinde „Bördeland“ über. Sie übernimmt die Aufgaben der Bewirtschaftung und Verwaltung. Zur Verbesserung der Bewirtschaftung und Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ist eine andere Bewirtschaftungsform anzustreben (z. B. Ausgliederung in einen kommunalen Eigenbetrieb; Gründung einer Wohnungsgesellschaft mbH; Fremdverwaltung; usw.) Der Ortschaftsrat ist bei Veräußerung von Wohneigentum zu hören.

3. Diese Verpflichtung der Gemeinde Bördeland gem. den Punkten 1 und 2 entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist in wichtigen Angelegenheiten i. S. d. § 87 Abs. 1 Nr. 1 - 5 GO LSA zu hören.

§ 6 Rechtsnachfolge

1. Die Gemeinde „Bördeland“ tritt im Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis g) und die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden oder die Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Soweit die aufgelösten Gemeinden oder die Verwaltungsgemeinschaft Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese auf die Gemeinde „Bördeland“ über.
2. Die Mitgliedschaften der aufzulösenden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft in Zweckverbänden und Vereinigungen, und Kapitalbeteiligungen der aufzulösenden Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.
3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der Gemeinde „Bördeland“ über.
4. Mit Übergang des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der aufzulösenden Gemeinden werden auch die in der Anlage 2 aufgeführten bestehenden Erbbaurechtsverträge gegenstandslos. Die Investitionsverpflichtungen aus den Erbbaurechts-

verträgen werden von der Gemeinde „Bördeland“ übernommen. Nur in den Vertragsteil des Erbbaurechtsvertrages mit den Separationsinteressenten von Eggersdorf tritt die Gemeinde „Bördeland“ als Erbbauberechtigte an die Stelle der VGem „Bördeland“ ein.

§ 7 Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis g) und der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ gilt, soweit es nicht durch die Zusammenlegung gegenstandslos geworden ist, für den jeweiligen ursprünglichen Geltungsbereich so lange fort, bis es durch die neu gebildete Gemeinde wirksam ersetzt wird.

Das Ortsrecht soll schnellstmöglich, spätestens bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Gemeinderates, ersetzt bzw. angepasst/vereinheitlicht werden.

2. Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für die neue Gemeinde sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Gemeinderates zu erlassen.
3. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, etc.) der aufgelösten Gemeinden wird übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Gemeindegebiet weitergeführt. Die Gemeinde „Bördeland“ verpflichtet sich, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.
4. Die Gemeinde „Bördeland“ bildet ein Wahlgebiet. Die Gemeinde „Bördeland“ kann nach den gesetzlichen Regelungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlbereiche bilden.

§ 8 Haushaltsführung

1. Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum Erlass einer Haushaltssatzung der Gemeinde „Bördeland“ in Kraft.
2. Die Gemeinden a) bis g) werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses bzw. Inkrafttreten dieser Vereinbarung zusätzliche finanzielle Verpflichtungen, die über eine Wertgrenze von 5.000,00 € hinausgehen, nur in Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden eingehen. Das gilt nicht für bereits durch entsprechende Planungen und Unterlagen untersetzte Vorhaben (siehe Anlagen 3 und 4) der bisherigen Gemeinden für 2008. Sie werden sich aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 9 Steuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer werden von der Gemeinde „Bördeland“ für das ehemalige Gebiet der aufgelösten Gemeinden a) bis g) durch Satzung im Jahr 2008 wie folgt festgesetzt:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
a) Gemeinde Biere	300	320	200
b) Gemeinde Eggersdorf	320	320	320
c) Gemeinde Eickendorf	280	355	350
d) Gemeinde Großmühligen	288	339	350
e) Gemeinde Kleinmühligen	290	350	320
f) Gemeinde Welsleben	300	350	300
g) Gemeinde Zens	260	320	320

§ 10 Investitionen

1. Die Gemeinde „Bördeland“ wird die zum Zeitpunkt der Auflösung in der Rücklage der aufzulösenden Gemeinden a) bis g) vorhandenen Mittel jeweils für Investitionen in den entsprechenden Ortsteilen verwenden. Davon ausgenommen sind die zweckgebundenen Rücklagemittel, die entsprechend ihrer Zweckbestimmung einzusetzen sind.
2. Die Gemeinde „Bördeland“ wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in der Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.
3. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde „Bördeland“ im Gebiet der aufzulösenden Gemeinden die in der Anlage 4 aufgeführten Investitionen unter Beachtung des erforderlichen Haushaltsausgleichs und gegebenenfalls zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen in die Haushaltsplanung aufzunehmen.

Die Reihenfolge wird nach Anhörung der Ortschaftsräte durch den Gemeinderat der Gemeinde „Bördeland“ festgelegt.

4. Für Erschließungsmaßnahmen, die vor dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung begonnen oder für die bereits Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag erhoben worden sind, gilt bezüglich der Erhebung und Abrechnung das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinde weiter.

Die bestehenden Erschließungsbeitragssatzungen der aufzulösenden Gemeinden sind bis zum Ende der ersten Amtszeit des neu zu wählenden Gemeinderates zu ersetzen bzw. anzupassen.

Die bestehenden Satzungen zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung bleiben für einen Übergangszeitraum von 3 Jahren von Bestand. Danach ist durch die Gemeinde „Bör-

deland“ eine einheitliche Umlagensatzung für Gewässer II. Ordnung zu beschließen.

5. Die Dorferneuerungspläne der aufzulösenden Gemeinden a) bis g) sind weiter verbindlich. Bei ihrer Umsetzung und Fortentwicklung sind die Ortsräte zu hören.
6. Die bisher in den Gemeinden der VGem „Südöstliches Bördeland“ beschlossenen Straßenausbaubeitragsatzungen haben weiterhin Rechtskraft. Die den Straßenausbaubeitragsatzungen zu Grunde gelegten Straßenausbauprogramme werden von der Gemeinde „Bördeland“ übernommen. Unter Beachtung und Anwendung geltenden Rechts bildet die neue Gemeinde „Bördeland“ Beitragsgebiete für einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge. Dabei sollen die bisherigen Beitragssätze der jeweiligen Straßenausbaubeitragsatzungen weitestgehend beachtet werden.

§ 11 Personalübergang

1. Die Beamten der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ treten mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gemeinde „Bördeland“ kraft Gesetzes in deren Dienst über. Dies gilt auch für kommunale Wahlbeamte, ihnen ist bis zum Ende ihrer Wahlzeit ein angemessenes Amt zuzuweisen.
2. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ und der Gemeinden a) bis g) durch die neu gebildete Gemeinde richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128,129 BRRG. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes oder eines bestimmten Arbeitsortes (sofern sich dieser in einem der Ortsteile befindet) haben sie nicht.
3. Die Gemeinden a) bis g) werden vom Abschluss der Vereinbarung bis zum

Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 12 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des ehemaligen Landkreises Schönebeck mit Fortschreibungsstand 05.09.2005, solange kein bestätigter Schulentwicklungsplan des neuen Salzlandkreises vorliegt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte:

- Grundschule Welsleben
- Grundschule Großmühligen

Die Gemeinde „Bördeland“ verpflichtet sich, für die Erhaltung dieser Schulstandorte einzutreten und von sich aus für einen Übergangszeitraum von mindestens 5 Jahren keiner Veränderung dieser Standorte zuzustimmen.

Die Gemeinde Bördeland wird sich aktiv dafür einsetzen, für ihren Einzugsbereich wieder eine Sekundarschule zu erhalten.

§ 13 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Gemeinde „Bördeland“ obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) in der zurzeit geltenden Fassung.
2. Alle Freiwilligen Feuerwehren der aufzulösenden Gemeinden bestehen als Ortsfeuerwehren der Gemeinde „Bördeland“ fort.
3. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde „Bördeland“ wird von einem Gemeindeführer geleitet.

Bis zur Bestellung des Gemeindeführers durch den Gemeinderat der Gemeinde „Bördeland“ handeln die derzeitigen Funktionsträger (Wehrleiter und Stellvertreter) wie bisher für ihren Ortsteil weiter.

4. Die bisherigen Gemeindeführer der aufzulösenden Gemeinden werden Ortswehrleiter der Ortschaften.
5. Die Gemeinde „Bördeland“ hat gemäß Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren zum o. g. BrSchG eine Stützpunktfeuerwehr vorzuhalten (ab 5000 Einwohner).

Die Stützpunktfeuerwehr der Gemeinde „Bördeland“ setzt sich nach dem „Additionsprinzip“ aus allen Ortsfeuerwehren zusammen.

§ 14 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln. Dabei sind in Ortsteilfragen die Ortsräte und Ortsbürgermeister zu hören.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Wirksamkeitsbestimmung

Die in dieser Vereinbarung genannten und ihr beigelegten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertragswerk eine Lücke herausstellen, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen und zur Ausfüllung der Lücke sollen angemessene Regelungen treten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Im Übrigen soll der Vertrag Rechtsbestand haben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft.

Anlagen

Gemeinde Biere
27.12.2007

gez. Peter Buchwald (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Eggersdorf
27.12.2007

gez. Klaus Ungewitter (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Eickendorf
27.12.2007

gez. Bernd Nimmich (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Großmühlingen
27.12.2007

gez. Ute Möbius (Siegel)
Bürgermeisterin

Gemeinde Kleinmühligen
27.12.2007

gez. Walter Perniok (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Welsleben
27.12.2007

gez. Steffen Kaden (Siegel)
Bürgermeister

Gemeinde Zens
27.12.2007

gez. Dr. Frank Ahrend (Siegel)
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 6 Pkt. 2 der Gebietsänderungsvereinbarung

Die aufzulösenden Gemeinden waren Mitglied im:

- Städte- und Gemeindebund SGSA
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Feuerwehrunfallkasse
- Gemeindeunfallverband
- Wasserversorgungszweckverband
- Abwasserverband „Östliche Börde“
- Unterhaltungsverband „Elbaue“
- Unterhaltungsverband „Untere Bode“
- Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH (Kowisa)
- Bibliotheksverein des Landkreises Schönebeck (Altkreis)
- Stadt-Umland-Verband Magdeburg (nur Biere, Eggersdorf, Welsleben)
- LAG „Bördeland“ – LEADER
- Verband der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. (nur Eickendorf)
- Kreisfeuerwehrverband

Die aufzulösenden Gemeinden waren Gesellschafter bei der

- Erdgas Mittelsachsen GmbH (EMS)
- E.on Avacon AG

Mitgliedschaft VG

- Städte- und Gemeindebund des Landes Sachsen-Anhalt
- Kommunaler Arbeitgeberverband
- Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e.V.
- Landesfachverband der Landesbeamten

- Fachverband der Kommunalkassenverwaltung

Anlage 2 zu § 6 Abs. 4 Satz 1 zur Gebietsänderungsvereinbarung

Erbaurechtsverträge, die gegenstandslos werden,
Grund und Boden der Flurstücke befinden sich im Eigentum der jeweiligen Gemeinde

Biere

Flur 13 Flstck. 472/10 tlw.
Flur 13 Flstck. 472/5
Flur 13 Flstck. 472/6
Flur 13 Flstck. 472/7 tlw.
Flur 13 Flstck. 472/9

Nutzung für
Verwaltungssitz der VGem „Südöstliches Bördeland“

Erbauberechtigter:
VGem „Südöstliches Bördeland“

Erbaurechtsvertrag
UR 88/2003 vom 10.02.2003 und UR 828/2005 vom 29.08.2005

Grundbuch von Biere
Blatt 2262
eingetragen am 04.05.2004

Laufzeit des Vertrages
25 Jahre

Welsleben

Flur 8 Flstck. 528/11
Flur 8 Flstck. 529/4
Flur 8 Flstck. 559/4
Flur 8 Flstck. 557/4
Flur 8 Flstck. 573/4

Nutzung für
Schule
Erbauberechtigter:
VGem „Bördeland“
Erbaurechtsvertrag
UR 933/02 vom 05.09.2002

Grundbuch von Welsleben
Blatt 1625
eingetragen am 01.06.2004

Laufzeit des Vertrages
50 Jahre

Eggersdorf

Flur 1 Flstck. 648/35
Flur 1 Flstck. 649/35
Flur 1 Flstck. 652/35
Flur 1 Flstck. 653/35

Nutzung für
Sport- und Freizeitzentrum und Vereins-
heim

Erbbauberechtigter:
VGem „Bördeland“

Erbbaurechtsvertrag
UR 2442/2000 vom 20.12.2000 und
UR 1515/2002 vom 27.11.2002

Grundbuch von Eggersdorf
Blatt 809
eingetragen am 27.06.2003

Laufzeit des Vertrages
99 Jahre

Anlage 2 zu § 6 Abs. 4 Satz 2 der Ge- bietsänderungsvereinbarung

zu übernehmender Erbbaurechtsvertrag,
Grund und Boden der Flurstücke befindet
sich im Eigentum der Separationsinteres-
senten von Eggersdorf

Eggersdorf

Flur 1 Flstck. 39/3
Flur 1 Flstck. 40

Nutzung für
Sport- und Freizeitzentrum und Vereins-
heim

Erbbauberechtigter:
VGem „Bördeland“

Erbaurechtsvertrag
UR 2442/2000 vom 20.12.2000 und
UR 1515/2002 vom 27.11.2002

Grundbuch von Eggersdorf
Blatt 807
eingetragen am 27.06.2003

Laufzeit des Vertrages
99 Jahre

Anlage 3 zu § 10 Pkt. 2 der Gebietsän- derungsvereinbarung Maßnahmen, die für das Haushaltsjahr 2008 aufzunehmen sind

Gemeinde Biere

- Ausbau der Friedensstraße/ August-
Bebel-Str., da Fördermittelbescheid
vorliegt (GVFG-Förderung)
- Umsetzung des Bauvorhabens im B-
Plan „Jugend- und Freizeitpark mit
Parkplatz an der Welslebener Stra-
ße“ Biere beginnend 2008, da
zweckgebundene Einnahmen
- Errichtung Brückenbauwerk Pastor-
graben mit Grabensanierung als Auf-
lage vom Umweltamt beginnend
2008
- Ausbau Geh- und Radweg straßen-
begleitend mit Ernst-Thälmann-Str.
beginnend 2008, da zweckgebunde-
ne Einnahmen
- Fortführung der Sanierungsarbeiten
am Verwaltungsgebäude Magdebur-
ger Str. 3, Wasserleitung und Sani-
täreinrichtungen in 2008
- Sanierung Wohnblock Aug.-Bebel-
Str. 2f (Dach, Fassade, Balkone),
wenn nicht – Anbringen von Gittern
vor den Balkonfenstern (Sicherheits-
auflage)

Gemeinde Eggersdorf

- in der Gemeinde Eggersdorf ist zur
Beendigung der Erschließungsmaß-
nahme B-Plan Gebiet Eggersdorf
Rötheweg 2008 noch die fehlende
Beleuchtung zu setzen

Gemeinde Eickendorf

- Sanierung FFw – Gerätehaus, Tor und
Dach, Fördermittel
- Sanierung KITA – Fenster, Fassade
(Altbau), Einfriedung, Hof- und Gar-
tengestaltung
- Ausbau Feldstraße mit Investitionshilfe

Gemeinde Großmühlingen

- Sanierung KITA

Gemeinde Kleinmühlingen

- Sanierung KITA, Fördermittelbescheid

Gemeinde Welsleben

- Ausbau der Krummestraße, da Fördermittelbescheid vorliegt (GVFG-Förderung)
- Fortführung der Investitionen am Schulkomplex – Grundschule „Juri Gagarin“ in Welsleben (Fenstererneuerung, Dachsanierung, Fassadengestaltung aus dem Erbbaurechtsvertrag)
- Beginn Sanierung Balkone Neustädter Str. 17-21

Gemeinde Zens

- Feldweg „Am Wartenberg“ zum Ausbau über das ländliche Wegeprogramm beim ALFF beantragt – Umsetzung in 2008
- Sanierung KITA

Anlage 4 zu § 10 Pkt. 3 der Gebietsänderungsvereinbarung

Weitere geplante investive Baumaßnahmen

Gemeinde Biere

- Ausbau Rosmarinstraße
- Sockelsanierung und Fenstereinbau Aug.-Bebel-Str. 2d
- Sanierung Leer-WE Kleinstr. 11
- Abwasseranschluss Wohnblock Rosmarienstr. 10a
- Heizungseinbau Feldstr. 10 WE Klemme (Schornstein bereits verrohrt)
- Einbau Heizungstherme Feldstr. 9a WE Richter (Heizkörper sind verlegt)
- Giebel anputzen Magdeburger Str. 3a
- Sanierung 2 Leerwohnungen E.-Thälmann-Str. 13
- Fortführung der Sanierungsmaßnahmen am Verwaltungsgebäude Magdeburger Str. 3 (aus dem Erbbaurechtsvertrag)
- Sanierung Friedhofskapelle
- Fassadendämmung KITA
- Fortführung der Sanierungsarbeiten am Verwaltungsgebäude Magdeburger Str. 3 in Biere (aus dem Erbbaurechtsvertrag)
- Ausbau Radweg zwischen Eickendorf und Biere

Gemeinde Eickendorf

- Sanierung Langestr. 30: Trockenlegung, Erneuerung Badezimmer, Erneuerung Fenster
- Sanierung Langestr. 31: Neue Fenster, Erneuerung Fassade, Renovierung Treppenhaus und Haustür
- Sanierung Nordstr. 20,20a,20b: Trockenlegung, neue Fenster, 2 Überdächer für Haustüren
- Fassadensanierung Bäckerstr. 2
- Ausbau Radweg zwischen Eickendorf und Biere
- Straßenausbau folgender Straßen:
 - Feldstraße
 - Förderstedter Straße
 - Mittagstraße
 - Mittelstraße
 - Langestraße
 - Querstraße
 - Sträßchen
 - Breitestraße
 - Bäckerstraße
 - Angerstraße
 - Kirchhofstraße
 - Bahnhofstraße (Abzweig zum sozialen Wohnungsbau)

Gemeinde Eggersdorf

- Ausbau Radweg zwischen Eggersdorf und Großmühlingen
- Straßenausbau folgender Straßen:
 - Siedlung Chausseestraße
 - Eickendorfer Weg Stichstraßen
 - An der Ritterstraße
 - Lindenstraße

Gemeinde Großmühlingen

- Einzäunung Platz vor der ehemaligen Badeanstalt (Oster- und Herbstfeuerplatz)
- Sicherungsmaßnahmen Turnhalle
- Um- und Ausbau Grundschule und Hort
- Straßenausbau- bzw. Herrichtungsmaßnahmen folgender Straßen:
 - Am Anger,
 - Angerstraße,
 - Langestraße,
 - Quergasse,
 - Schlossstraße,
 - Schlosshof,
 - Kirchstraße,
 - Markusgasse,
 - Buschstraße,
 - Vor Gnadauer Str. 1,2,
 - Hufstraße 2. BA

Gemeinde Kleinmühlingen

- Straßenausbau Kleine Graue/ Große Graue
- Sanierung 2 Leerwohnungen Kirchstraße 16
- Erweiterung der Toilettenanlage in der Sporthalle
- Modernisierung des Toilettentraktes in der Kita
- Straßenausbau „Unter den Linden“
- Sanierung Leichenhalle

Gemeinde Welsleben

- Umsetzung Straßenausbauprogramm:
- Ausbau Bierer Straße (Anmeldung als GVFG-Maßnahme erfolgt) bis 2014
- Schönebecker Str. – Ostteil mit Oberflächenwasserführung (unbedingt zur Regulierung der Niederschlagswasser- und Oberflächenwassermengen erforderlich) 2007-2011,
- III.BA Magdeburger Straße und Teichstraße 2007-2011
- Langestr. – Westteil bis 2013
- Fortführung der Investitionen am Schulkomplex – Grundschule „Juri Gagarin“ in Welsleben, Grundsanie- rung Turnhalle
- Fortführung der Investitionen an den Objekten des kommunalen Wohnei- gentums:
- Neustädter Str. 17-21 Sanierung: Dämmung/Fassade, Erneuerung der Dächer, malermäßige Erneuerung Hausflure,
- Fabrikstr. 16b-d Erneuerung Fenster, Dämmung/Fassade, Erneuerung Dach
- Krummestr. 22 Erneuerung Dach
- Magdeburger Str. 30/31 Reko Stallan- lage (Dach)
- Langestr. 32 Dämmung/Fassade
- Langestr. 46a Dämmung/Fassade
- Fortführung des kommunalen Wege- baues
- Fortführung der Investitionen in der gemeindlichen KITA´s

Gemeinde Zens

- Straßenneubau „Am Querz“ (Verbin- dung Zenser Kreisstraße zur Kreis- straße Kleinmühlingen/ Großmühlin- gen) Zens
- Neubau Feldstraße Zens
- Sanierung des Kreuzungsbauwerkes Dorfstr. 3 (Kreisstraße) Zens
- Rekultivierung Kiesgrube Zens

- **Genehmigung der Gebietsände- rungsvereinbarung zur Bildung ei- ner Einheitsgemeinde aus den Mit- gliedsgemeinden der Verwaltungs- gemeinschaft „Südöstliches Börde- land“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 28. Dezember 2007 (Az.: 151300-Gebietsänd.Bördeland/07)**

Gemäß § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich die von den Bürgermeistern unter- zeichnete Gebietsänderungsvereinbarung zwischen

der Gemeinde Biere vom
27. Dezember 2007

der Gemeinde Eggersdorf vom
27. Dezember 2007

der Gemeinde Eickendorf vom
27. Dezember 2007

der Gemeinde Großmühlingen vom
27. Dezember 2007

der Gemeinde Kleinmühlingen vom
27. Dezember 2007

der Gemeinde Welsleben vom
27. Dezember 2007

der Gemeinde Zens vom
27. Dezember 2007,

die am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Salzlandkreises in Kraft tritt,

1. unter dem Vorbehalt, dass die Ge- meinden Eggersdorf, Biere und Wels- leben als Gemeinden und künftige Ort- schaften der neuen Einheitsgemeinde, sofern sie eine Verflechtung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KomNeuGlGrG aufwei- sen und der gemäß § 2 KomNeuGlGrG gebildete Zweckverband als ungeeig- net und eine Teileingemeindung nach § 3 KomNeuGlGrG als nicht ausrei- chend erweisen würde, in die kreisfreie Stadt Magdeburg einzugemeinden wä- ren;

2. unter dem Vorbehalt, dass zur Bildung leistungsfähiger Strukturen weitere Gemeinden durch gesetzliche Regelung aus Gründen des öffentlichen Wohls der zukünftigen Einheitsgemeinde „Bördeland“ zugeordnet werden können.

Begründung:

Mit Antrag vom 28. Dezember 2007 wurde die o. g. Gebietsänderungsvereinbarung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung nach § 140 Abs. 1 Satz 1 GO LSA vorgelegt.

Rechtsgrundlage der Genehmigung der Gebietsänderungsvereinbarung sind die §§ 17 Abs. 1 Satz 1 GO LSA, 18 Abs. 1 und 16 Abs. 1 GO LSA.

Gemäß § 16 Abs. 1 GO LSA können Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderung). Die Änderung der Gemeindegrenzen kann gemäß § 17 Abs. 1 S.1 GO LSA durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

Eine rechtzeitige und ausreichende Anhörung der Bürger hat in allen beteiligten Gemeinden am 23. Dezember 2007 stattgefunden.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Biere, Eickendorf, Eggersdorf, Großmühlungen, Kleinmühlungen, Welsleben und Zens stimmten der Gebietsänderungsvereinbarung am 27. Dezember 2007 einheitlich zu.

Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Neubildung der Einheitsgemeinde „Bördeland“ nicht entgegen. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, dass sich landesweit leistungsfähige Strukturen entwickeln.

Die Genehmigung erfolgt aber unter den im Tenor aufgeführten Vorbehalten.

Zu 1:

Am 13. September 2007 wurde das Gesetz zur Bildung von Stadt-Umland-

Verbänden Halle (Saale) und Magdeburg – Stadt-Umland-Verbandsgesetz – durch den Landtag beschlossen und ist nunmehr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 26. Oktober 2007 veröffentlicht worden (GVBl. LSA Nr. 26/2007, S. 344). Die Bildung des Zweckverbandes ist gemäß § 1 Abs. 1 Stadt-Umland-Verbandsgesetz unmittelbar kraft Gesetzes (§ 6 GKG LSA) erfolgt. Danach sind die Gemeinden Eggersdorf, Biere und Welsleben kraft Gesetzes Verbandmitglieder des Zweckverbandes „Stadt-Umland-Verband Magdeburg“.

Um den Regelungen des Gesetzes über die Grundsätze für die Regelung der Stadt-Umland-Verhältnisse und der Neugliederung der Landkreise (Kommunalneugliederungs-Grundsatzgesetz) – KomNeuglGrG – vom 11. Mai 2005 (GVBl. LSA Nr. 28/2005, S. 254) Rechnung zu tragen, erfolgt der Vorbehalt zu 1.

Gemeinden im Umland einer kreisfreien Stadt können in die kreisfreie Stadt eingemeindet werden, wenn sie eine Verflechtung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 KomNeuglGrG aufweisen und der gemäß § 2 KomNeuglGrG gebildete Zweckverband als ungeeignet und eine Teileingemeindung nach § 3 KomNeuglGrG als nicht ausreichend erweisen würde. Aus diesem Grund ist eine Einschränkung des Bestandsschutzes erforderlich.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde erteilte gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KomNeuglGrG mit der Maßgabe des Vorbehaltes zu 1. das Einvernehmen zur Bildung einer Einheitsgemeinde durch die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“.

Zu 2:

Die Landesregierung hat am 7. August 2007 das Leitbild der Gemeindegebietsreform in Sachsen-Anhalt beschlossen. Danach ist Grundmodell die Einheitsgemeinde mit einer Einwohnerzahl von 10.000 Einwohnern. Zur Umsetzung der Ziele wurde ein Artikelgesetz (Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform) erarbeitet und in den Landtag eingebracht (Drucksache 5/902). Mit der Erhöhung der Regel-

Mindesteinwohnerzahl einer Einheitsgemeinde von 8.000 auf 10.000 Einwohnern wird den sich aus der demografischen Entwicklung ergebenden Konsequenzen für die Kommunen Rechnung getragen, um die eigenen und übertragenen Aufgaben dauerhaft sachgerecht und effizient erfüllen zu können. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf das zu erwartende Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform ist eine Einschränkung des Bestandschutzes insoweit erforderlich, dass zur Bildung leistungsfähiger Strukturen weitere Gemeinden durch gesetzliche Regelung aus Gründen des öffentlichen Wohls der zukünftigen Einheitsgemeinde „Bördeland“ zugeordnet werden können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) eingelegt werden.

Hinweise zu der Gebietsänderungsvereinbarung:

1. Zum § 8 Ziffer 1 der Vereinbarung:

Die Formulierung im § 8 Ziffer 1 ist so zu verstehen, dass die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden nur bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft bleiben. Zu Beginn des neuen Haushaltsjahres ist von der bereits gebildeten neuen Gemeinde Bördeland eine einheitliche Haushaltssatzung vorzulegen.

2. Zum § 5 Ziffer 2.3 der Vereinbarung:

Die Regelung ist dahin auszulegen, dass eine Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt, zu dessen Mitgliedern der Ortsbürgermeister zählt (vgl. § 88 Abs. 1 GO LSA).

3. Zum § 12 der Vereinbarung:

§ 12 nennt die derzeit vorhandenen Schulstandorte. Die Gemeinde Bördeland verpflichtet sich, für die Erhal-

tung einzutreten und von sich aus für eine Übergangszeit von mindestens 5 Jahren keiner Veränderung dieser Situation zustimmen. Diese Regelung wird dahin verstanden, dass die verbindliche Schulentwicklungsplanung beachtet wird.

Allgemeiner Hinweis:

Die Gebietsänderungsvereinbarung ist nach der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Salzlandkreises öffentlich bekannt zu machen.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche (Siegel)

C. Amtliche Bekanntmachung sonstiger Dienststellen

Abwasserverband „Östliche Börde“

- **Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ vom 12. Dezember 2007 über die Auflösung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ (Beschluss Nr. 369-80/2007)**

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2007 folgenden Beschluss gefasst.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ beschließt die Auflösung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ zum 31.12.2007, unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Bildung der Einheitsgemeinde Bördeland.

Entsprechend § 14 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) gilt der Abwasserverband „Östliche Börde“ als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert bzw. die ordnungsgemäße Übernahme der Pflichtaufgabe Schmutzwasserbeseitigung durch die Gemeinde Bördeland nicht gewährleistet ist.

Zur ordnungsgemäßen Übertragung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung vom Abwasserverband „Östliche Börde“ auf die Gemeinde Bördeland beschließt die Verbandsversammlung den Eintritt der Gemeinde Bördeland in die in der Anlage 1 genannten Rechte und Pflichten des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge aus diesen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen, sowie die Übertragung des gesamten Vermögens nebst der darauf lastenden Verbindlichkeiten auf der Basis der Schlussbilanz des Verbandes zum Übernahmestichtag.

Zur Sicherung der weiteren Aufgabenerledigung wird der Gemeinde Bördeland Folgendes empfohlen:

1. Zur Erledigung der Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung sollte seitens der Gemeinde Bördeland schnellstmöglich ein Eigenbetrieb Schmutzwasserbeseitigung errichtet und eine Betriebssatzung beschlossen werden.
2. Der Eintritt in die in der Anlage 1 genannten Rechte und Pflichten des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ auf dem Wege der Einzelrechtsnachfolge aus diesen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Rechtsverhältnissen sollte seitens der Gemeinde Bördeland schnellstmöglich beschlossen werden.
3. Das gesamte Vermögen des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ nebst den Verbindlichkeiten sollte dem Eigenbetrieb Schmutzwasser der Gemeinde Bördeland zugeordnet werden.
4. Die Gemeinde Bördeland sollte schnellstmöglich die zur Aufgabenerledigung notwendigen Satzungen erlassen.

Biere, den 12. 12.2007

gez. Thamm (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer

- **Genehmigung der Auflösung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ durch den Salzlandkreis als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 28. Dezember 2007 (Az.: 151420).**

Hiermit genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) die mit Beschluss Nr. 369-80/2007 in der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2007 beschlossene Auflösung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ zum 31. Dezember 2007.

Begründung:

Der Abwasserverband „Östliche Börde“ besteht aus den Mitgliedsgemeinden Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens. Diese 7 Gemeinden bilden zum 30.12.2007 die Einheitsgemeinde „Bördeland“. Damit entfällt der Zweckverbandszweck nach § 6 Abs. 1 GKG-LSA. Demzufolge wird der Abwasserverband „Östliche Börde“ zukünftig rechtlich keinen Bestand mehr haben und die Pflichtaufgabe der Schmutzwasserbeseitigung ist für die neue Einheitsgemeinde neu zu organisieren. In der Sitzung der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2007 wurde daher der Beschluss über die Auflösung des Abwasserverbandes „Östliche Börde“ zum 31. Dezember 2007 unter der aufschiebenden Bedingung der rechtskräftigen Bildung der Einheitsgemeinde „Bördeland“ gefasst.

Gemäß § 14 Abs. 2 GKG-LSA bedarf die Auflösung des Zweckverbandes der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. von dem Bussche (Siegel)